



Reglement über die Kostentragung der Nachführung der amtlichen Vermessung

vom 30. April 2007¹

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes² sowie Art. 28 Abs.2 der Verordnung zum Gesetz über die amtliche Vermessung³

als Reglement:

Art. 1 Kostentragung

Der Verursacher trägt die tatsächlichen Kosten für die Nachführung von Gebäuden sowie Grenz- und Kulturänderungen.

Die tatsächlichen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten des Nachführungsgeometers gemäss den vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Leistungs- und Regietarifen und der Bearbeitungsgebühr des Grundbuchamtes von Fr. 30.-- bis Fr. 50.--.

Art. 2 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2007 in Vollzug.

Gemeinde Gaiserwald

Andreas Haltinner
Gemeindepräsident

Andreas Kappler
Ratsschreiber

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 30. April 2007, in Vollzug ab 1. Juni 2007

² sGS 151.2

³ sGS 914.71